

#### Inhalt der 16. Änderung

#### PLANZEICHENERLÄUTERUNG FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 bis 21a BauNVO

- Grundflächenzahl 0,4
- Geschoßflächenzahl
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- FΗ Maximale Firsthöhe bezogen auf vorh. Straßenhöhe, siehe textliche Festsetzung Nr. 2 Maximale Traufhöhe bezogen auf vorh. Straßenhöhe, siehe textliche Festsetzung Nr. 2

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig Baugrenze

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem § 9 (7) BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen gem. § 16 (5) BauNVO

Vorgartenbereich

BESTANDSDARSTELLUNGEN UND HINWEISE

Flurnummer Flurstücksgrenze

Flurstücksnummer

Gebäude mit Hausnummer

FESTSETZUNGEN gem. § 86 BauO NRW i.V.m. § 9 (4) BauGB

Stellung der Hauptgebäude (Hauptfirstrichtung)

35 - 40 ° Dachneigung

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

gem. § 9 BauGB und BauNVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (5-10) BauNVO)

Im Allgemeinen Wohngebiet sind die gem. § 4 (3) BauNVO sonst ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

- Unzulässig sind gem. § 1 (5) BauNVO die der Versorgung dienenden Läden.
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

zenden Grundstücksseite zu ermitteln.

- (gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 2 und 3 BauNVO)
- Geschossflächenzahl 2.1
- Die zulässige Geschossflächenzahl ist auf max. 0,6 festgesetzt.
- Zahl der Vollgeschosse
- Die zulässige Zahl der Vollgeschosse ist auf max. 2 festgesetzt. Die zulässigen First- und Traufhöhen der Gebäude sind für das Plangebiet festgesetzt. Unterer Bezugspunkt für die Grundstücke ist die Straßenhöhe (Kanaldeckelhöhe) der vor den Grundstücken liegenden Schützenstrasse. Die Bezugshöhe ist für das jeweilige Grundstück durch Interpolation in der Mitte der an die Verkehrsfläche angren-
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN, STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN (gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 12 (6) und 23 (5) BauNVO)

Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind allgemein zulässig. Bauliche Anlagen nach § 6 (11) BauO NRW (z.B. Garagen und Carports) sind allgemein zulässig, wenn sie einen seitlichen Mindestabstand von 1,00 m zur Verkehrsfläche einhalten und dieser Meter mit bodenständigen Gehölzen und Sträuchern eingegrünt wird. Sträuchern eingegrünt wird.

- HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNEINHEITEN IN WOHNGEBÄUDEN (gem. § 9 (1) Nr. 3 und 6 BauGB)
- Die zulässige Zahl der Wohneinheiten je Einzelhaus wird auf maximal 2 Wohneinheiten beschränkt. Die zulässige Zahl der Wohneinheiten je Doppelhaushälfte wird auf maximal 1 Wohneinheit beschränkt.

## FESTSETZUNGEN gem. § 86 BauONW

- STELLUNG BAULICHER ANLAGEN
- Es sind nur die in der Planzeichnung festgesetzten Hauptfirstrichtungen zulässig. Die Hauptfirstrichtung is längeren Mittelachse des Hauptbaukörpers gleichzusetzen. Für untergeordnete Baukörper sind abweiche Firstrichtungen zulässig.
- AUSSENWANDFLÄCHEN
- Die Aussenwandflächen aller Gebäude sind in rotem oder rotbraunem Verblendmauerwerk auszuführen. Untergeordnete Flächen (bis zu 15 %) können in anderern Mateiralien mit rauer oder matter Oberfläche ausgeführt werden. Für die Gestaltung der Außenwände sind bei Doppelhäusern nur einheitliche Materialien und Farben zulässig.
- DACHFORM Als Dachform ist nur das Satteldach mit einer Neigung von max. 45° zulässig. Für Dachaufbauten und Nebenanlagen sind Flachdächer ebenfalls zulässig. Dacheinschnitte und Dachaufbauten sind mind. 2 m vom Giebel bzw. bei geschlossener Bauweise mind. 1 m zum Nachbarhaus entfernt (vgl. Gestaltungssatzung von 1983/1987) und nur in der Breite von max.2/3 der Traufenlänge zulässig. Dacheindeckung nur in dunklem Material zulässig. Glasierte Pfannen und Ziegel dürfen nicht verwendet werden. Bei Doppelhäusern sind nur einheitliche Höhen, Dachformen und
- Dachneigungen zulässig. VORGARTEN
  - Der an der Erschließungsseite zwischen Straßenbegrenzungslinie und der überbaubaren Grundstücksfläche liegende Bereich (Vorgarten) ist als unbefestigte und nicht versiegelte Vegetationsfläche anzulegen, gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten, die Anlage von Steingärten und Steinbeeten (Gartengestaltung mit Schotter, Kies, Splitt, etc.) innerhalb der Vorgartenfläche ist unzulässig.

Hiervon ausgenommen bleiben landschaftsgärtnerische Gestaltungselemente (z. B. Beeteinfassungen) in geringem Umfang, die für die Grundstückszuwegung und Grundstückszufahrten erforderlichen Flächen sowie die gem. textli-

cher Festsetzung zulässigen Stellplätze. Einfriedungen und Hecken im Vorgartenberich sind bis zu einer max. Höhe von 1,00 m zulässig. Mauern sind unzu-

#### lässig.

#### HINWEISE

- DENKMÄLER
  - Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Senden und dem LWL -Archäologie für Westfalen, Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSCHG NRW).
- Im Sinne des allgemeinen Artenschutzes sind gem. § 39 BNatSchG Gehölzentfernungen soweit notwendig- in der Zeit vom 01.03 bis zum 30.09 eines jeden Jahres verboten. Gehölzentfernungen während des vorgenannten Zeitraumes sind nur nach vorheriger Freigabe durch eine ökologische Baubegleitung in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises zulässig.

#### **RECHTSGRUNDLAGEN**

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), in der zuletzt geänder-

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der zuletzt geänderten Fassung.

Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBI. I 1991 I S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 193) (1), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), in der zuletzt geänderten Fassung. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBI. I S.2585), in der zuletzt

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung. Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) In der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), in

der zuletzt geänderten Fassung. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBI. I S.

94), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bürgermeister

Bürgermeister

Bürgermeister

Senden, den \_\_ . \_\_ . \_\_\_

Senden, den \_\_\_ . \_\_\_ . \_\_\_\_

**AUFSTELLUNGSVERFAHREN** 

Die Darstellung der Grundstücksgrenzen stimmt mit dem Katsternachweis überein. Stand: Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung. Der Gemeindeentwicklungsausschuss hat am \_\_ . \_\_ . \_\_ gem. § 2 i.V.m. § 13a des Baugesetzbuches

beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser Beschluss ist am \_\_ . \_\_ . \_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht worden

Bürgermeister Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bauleitplanung hat vom \_\_\_ . \_\_\_ bis

\_\_. \_\_. einschließlich gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden. Senden, den \_\_ . \_\_ . \_\_\_ Bürgermeister

Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Bauleitplanung hat vom \_\_ . \_\_ . bis \_\_ . \_\_ einschließlich gem. § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.

Der Gemeindeentwicklungsausschuss hat am \_\_ . \_\_ . \_\_\_ gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen diesen Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - öffentlich auszulegen.

Dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom \_\_ . \_\_ bis \_\_ . \_\_ einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am \_\_ . \_\_ . \_\_ .

Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt.

Der Rat der Gemeinde hat am \_\_\_ . \_\_\_ . \_\_\_ gem. § 10 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

em. § 10 Ab<mark>s. 3 des</mark> Baugesetzbuches ist der Beschluss dieses Bebauungsplanes am \_\_ . nt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan in Kraft ortsüblich b

# GEMEINDE SENDEN

BEBAUUNGSPLAN "BÖSENSELL SÜD"

16. Änderung

Täger

Täger

GEMARKUNG BÖSENSELL, FLUR 25, FLÄCHE 2.320 m²



**PLANÜBERSICHT** 

DATUM 23.03.2020 0 10 20 30 1:500

BÜRGERMEISTER

